

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Lebensversicherung, §§ 195, 196, 276, 279, 300 Abs. 1

Leitsätze:

Sieht eine Versicherungszusage den Verfall der Versicherungsanwartschaft für den Fall vor, daß der Arbeitnehmer vor einem bestimmten Stichtag aus Gründen ausscheidet, die er zu vertreten hat, so führt nicht jede Kündigung des Arbeitnehmers zum Verlust der Anwartschaft. Maßgebend ist vielmehr, wer für die Umstände verantwortlich ist, die zu der Kündigung geführt haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 152/74

Urteil des BAG vom 27. Februar 1975, I AG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 152/74

6 Sa 404/73 Frankfurt/Main

Verkündet am
27. Februar 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Heimann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Dezember 1973 -6 Sa 404/73 - wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist gelernter Buchdrucker und als Schwerbeschädigter anerkannt. Von 1955 bis zum 15. Oktober 1969 war er bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Großdruckerei W KG, beschäftigt und überwiegend in der Abteilung Buchdruck tätig. Nach der Stilllegung dieser Abteilung wurde er an Heidelberger-Heißprägetiegeln beschäftigt und an einer Offsetmaschine ausgebildet. Im letzten Jahr des Arbeitsverhältnisses arbeitete er in der Abteilung Labor/Qualitätskontrolle.

Im Jahre 1965 schloß die W KG mit ihrem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, worin sich die W KG verpflichtete, zugunsten ihrer Mitarbeiter Lebensversicherungsverträge mit einer Laufzeit von sieben Jahren und einem Jahresbeitrag von 312,-- DM abzuschließen. Die begünstigten Arbeitnehmer sind unmittelbar berechtigt, ihre Rechte aus den Versicherungsverträgen werden jedoch von der W KG als Versicherungsnehmerin wahrgenommen, die die Leistungen des Versicherers ihrerseits an die berechtigten Arbeitnehmer weiterzuleiten hat. Aufgrund dieser Betriebsvereinbarung wurde dem Kläger eine Versicherungszusage über eine Versicherungssumme von 2.297,-- DM erteilt. Als Versicherungsbeginn wurde der 31. Dezember 1964 festgesetzt. Die Versicherungssumme sollte beim Tod des Klägers, spätestens aber am 31. Dezember 1971 fällig werden.

Die Betriebsvereinbarung von 1965 enthielt in Ziff. 6 eine Verfallklausel mit folgendem Wortlaut:

"Scheidet der versicherte Betriebsangehörige vor Ablauf der Wartezeit nach Ziff. 3 aus Gründen, die er zu vertreten hat, aus seinem Arbeitsverhältnis bei der Großdruckerei L W KG aus, so geht er aller Rechte aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherungsvertrag verlustig. Diese Rechte stehen dann ausschließlich der Großdruckerei L W KG zu.

Das gleiche gilt für Betriebsangehörige, die Handlungen begehen, die in grober Weise gegen ihre Treuepflicht gegenüber der Großdruckerei L W KG verstoßen oder die Großdruckerei L W KG zu einer fristlosen Entlassung berechtigen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

In einem Informationsbrief vom 15. April 1965 gab die W KG ihren Arbeitnehmern den Abschluß der Betriebsvereinbarung bekannt. In diesem Brief, der von der Geschäftsleitung der W KG und dem Betriebsratsvorsitzenden unterzeichnet ist, wird die Verfallklausel wie folgt erläutert:

"Die Versicherungsverträge werden für eine Vertragsdauer von sieben Jahren abgeschlossen (gesetzliche Mindestlaufzeit). Eine Kündigung der Verträge durch die Arbeitnehmer ist erst nach Ablauf von sieben Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit, beginnend mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, möglich. Scheidet ein versicherter Betriebsangehöriger vor Ablauf von sieben Jahren aus Gründen, die er zu vertreten hat, aus (z.B. durch eigene Kündigung oder groben Verstoß gegen die Treuepflicht), so geht er aller Rechte aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Vertrag verlustig."

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 15. September 1969. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Hiermit kündige ich mein Arbeitsverhältnis bei der Firma W zum 15. Oktober 1969. Die Gründe, warum ich aus diesem Betrieb ausscheide, dürften wohl klar sein. Buchdruck wurde aufgelöst, somit keine Möglichkeit mehr, meine Kenntnisse nutzbringend anzuwenden. Fachleute, mit guten Kenntnissen, welche im Betrieb jahrelang tätig sind und gute Arbeiten geleistet haben, werden hier nicht mehr berücksichtigt. Gefördert werden nur junge Leute ohne genügende Berufserfahrung und wenig Verständnis im Umgang mit seinen Mitmenschen."

Am 1. Dezember 1969 ließ sich die W KG von der Victoria-Lebens-Versicherungs-AG den für den Kläger angesparten Teil der Lebensversicherung in Höhe von 1.690,95 DM auszahlen. Mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 28. März 1972 verlangte der Kläger die Auszahlung der vollen Versicherungssumme von der W KG.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine Kündigung habe seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht berührt. Die Verfallklausel in Ziff. 6 der Betriebsvereinbarung von 1965 greife in seinem Falle nicht ein, weil er die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu vertreten habe. Ihn treffe insoweit kein Verschulden. Nach der Auflösung der Abteilung Buchdruck sei er nur noch berufsfremd einge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanwendung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

setzt worden. Als Buchdrucker habe er keine Aussichten mehr gesehen. Auch habe ihn die Beklagte kaltgestellt und unter Druck gesetzt. So habe sie ihm Ende 1968 zugemutet, ein ihm zuvor unentgeltlich eingeräumtes Erbbaurecht an einem Reihenhaushaus ohne Entschädigung zurückzuübertragen. Als er sich diesem Ansinnen auf den Rat seines Anwalts widersetzt habe, sei ihm von dem Prokuristen der Beklagten, dem Zeugen K, eine Kündigung nahegelegt worden. Der Zeuge habe ihm die Erhaltung seiner Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag zugesichert. Andere Arbeitnehmer, die nach der Schließung der Abteilung Buchdruck ausgeschieden seien, hätten ihre Versicherungsansprüche ebenfalls behalten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.297,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 28. März 1972 zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und sich dabei auf die Ziff. 6 der Betriebsvereinbarung von 1965 berufen. Nach dieser Bestimmung verfielen die Versicherungsansprüche nicht nur in Fällen einer schuldhaften Vertragsbeendigung, sondern bei jeder Kündigung des Arbeitnehmers. Das werde im übrigen in dem Informationsbrief vom 15. April 1965 klargestellt. Trotz der Auseinandersetzungen um das Erbbaurecht, die zu einer gewissen Verstimmung geführt hätten, sei eine vorzeitige Vertragsbeendigung nie erwogen worden oder gar dem Kläger nahegelegt worden. Im übrigen müsse sich der Kläger nach dem Versicherungsvertrag unmittelbar an das Versicherungsunternehmen wenden. Seine Ansprüche gegen die Beklagte seien sowohl verjährt als auch verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vertreten habe. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 1.690,95 DM stattgegeben und die Berufung des Klägers im übrigen zurückgewiesen. Mit ihrer Revision wendet sich die Beklagte weiterhin gegen den Zahlungsanspruch während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. a) Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß die Beklagte W GmbH die Rechtsnachfolgerin der W KG ist, bei der der Kläger 14 Jahre lang beschäftigt war. Die Beklagte hat das zwar in der mündlichen Revisionsverhandlung bestritten, nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils war es jedoch immer unstreitig. Die Beklagte hat sich gegen diese Feststellung weder mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung noch mit einer Verfahrensrüge gewandt und kann deshalb mit ihrem neuen Vorbringen nicht mehr gehört werden.

Als Rechtsnachfolgerin der W KG muß die Beklagte dem Kläger 1.690,95 DM zahlen. Diesen Betrag hat die W KG unstreitig von der Victoria-Lebens-Versicherungs-AG erhalten, als sie am 1. Dezember 1969 den auf das Leben des Klägers abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag auflöste. Nach der Betriebsvereinbarung von 1965 stand die Versicherungssumme dem Kläger zu.

b) Die Beklagte bestreitet selbst nicht, daß der Kläger alle Voraussetzungen der genannten Versicherungszusage erfüllt hat und am 31. Dezember 1971 den verdienten Teil der Versicherungssumme verlangen könnte, wenn er nicht schon zum 15. Oktober 1969 gekündigt hätte. Sie beruft sich lediglich auf die in Ziff. 6 der Betriebsvereinbarung enthaltene Verfallklausel. Danach verliert ein Arbeitnehmer seine Rechte aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherungsvertrag, wenn er während dessen Laufzeit aus Gründen ausscheidet, die er zu vertreten hat.

Das Landesarbeitsgericht hält die genannte Verfallklausel für unbillig und begründet seine Ansicht mit beachtlichen Argumenten. Im vorliegenden Fall erübrigt sich jedoch eine Billigkeitskontrolle der Betriebsvereinbarung von 1965, weil die umstrittene Verfallklausel bei richtiger Auslegung nicht eingreift.

2. Nach Ziff. 6 der Betriebsvereinbarung von 1965 tritt ein Verlust der Versicherungsanwartschaft nur dann ein, wenn der Arbeitnehmer die Gründe seines Ausscheidens zu vertre-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ten hat. Es kommt also nicht darauf an, von wem und in welcher Form das Arbeitsverhältnis beendet wurde. Maßgebend ist allein, wem die Gründe der Vertragsbeendigung zuzurechnen sind.

a) Beide Vorinstanzen erkennen zutreffend, daß mit dem Begriff des Vertretenmüssens die Abgrenzung eines Verantwortungs- und Risikobereiches angestrebt wird. Das entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch im Zivilrecht. Auch das BGB verwendet den Begriff in diesem Sinne. Wenn in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt wird, daß der Schuldner im Zweifel Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten habe, so handelt es sich dabei nicht etwa um eine Definition, sondern nur um einen von vielen denkbaren Zurechnungsgesichtspunkten (vgl. § 279, § 300 Abs. 1 BGB). Den Vertragspartnern der Betriebsvereinbarung kam es ersichtlich darauf an, den Verlust der Versicherungsanwartschaft nicht bei jeder Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung eintreten zu lassen. Diese Rechtsfolge soll nur dann gelten, wenn der Arbeitnehmer das vorzeitige Vertragsende verantworten muß.

b) Beide Vorinstanzen meinen, jede Kündigung des Arbeitnehmers sei von diesem zu vertreten. Sie führen dafür den Informationsbrief der W KG vom 15. April 1965 an, der von dem damaligen Vorsitzenden des Betriebsrats mitunterschrieben war und deshalb als authentische Interpretation anzusehen sei. Dieser Informationsbrief enthält einen Hinweis auf die umstrittene Verfallklausel. Nach der Erwähnung der Gründe, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, ist folgender erläuternder Klammerzusatz eingefügt: ("z.B. durch eigene Kündigung oder groben Verstoß gegen die Treuepflicht"). Darin sehen die Vorinstanzen zu Unrecht eine Definition der vom Arbeitnehmer zu vertretenden Endigungsgründe.

Es erscheint schon zweifelhaft, ob ein relativ formloser Informationsbrief nur deshalb als authentische Interpretation angesehen werden kann, weil neben einem Vertreter der Geschäftsleitung auch der Vorsitzende des Betriebsrats unterschrieben hat. Jedenfalls können die Formulierungen eines solchen Schreibens nicht an die Stelle der Bestimmungen treten, die sie erläutern sollen. Das gilt besonders dann, wenn



nur Beispiele in einer Klammer hinzugefügt werden. Der vorstehend zitierte Klammerzusatz stimmt, wenn man ihn wörtlich nimmt, mit Ziff. 6 der Betriebsvereinbarung von 1965 nicht überein. Während die Betriebsvereinbarung auf die Gründe der Vertragsbeendigung abstellt, erwähnt der erläuternde Klammerzusatz in dem Informationsbrief neben einem besonders eindeutigen Verfalltatbestand, der groben Treupflichtverletzung, nur eine Form der Vertragsbeendigung, nämlich die Kündigung des Arbeitnehmers. Es ist offensichtlich, daß dabei an den typischen Fall gedacht war, in dem der Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb kündigt, um seine beruflichen Chancen zu nutzen. Die ganz andere Fallgestaltung, daß ein Arbeitnehmer durch die Organisation des Betriebes oder das Verhalten des Arbeitgebers zur Kündigung veranlaßt wird, ist übersehen worden. Wenn sich die Vorinstanzen dennoch für verpflichtet hielten, allein wegen des zitierten Informationsschreibens jede Arbeitnehmerkündigung als vom Arbeitnehmer zu vertretenden Endigungsgrund anzusehen, so verkennen sie dabei die Bedeutung des Schreibens.

c) Auch ein systematisches Argument der Vorinstanzen ist nicht überzeugend: Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht meinen, Ziff. 6 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung von 1965 sei unnötig und daher unverständlich, wenn nicht nach Abs. 1 schon jede vom Arbeitnehmer verursachte Vertragsbeendigung zum Anwartschaftsverlust führe.

In Wahrheit behandelt der Absatz 2 der Ziff. 6 überhaupt nicht den Fall der Vertragsbeendigung. Vielmehr soll bei groben Treupflichtverletzungen und ähnlichen Verstößen die Versicherungsanwartschaft selbst dann verloren gehen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht beendet wird. Sollte jedoch auch hier nur an Fälle vorzeitiger Vertragsbeendigung gedacht worden sein, so wäre die Regelung in jedem Falle unnötig, gleichgültig wie man den vorangehenden Absatz 1 auslegt. Auch wenn man mit den Vorinstanzen davon ausginge, daß jede Verursachung einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zum Verlust der Versicherungsanwartschaft führen solle, erwiese sich der Abs. 2 als bloße Wiederholung für einen besonders eindeutigen Fall.



3. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beruht die Kündigung des Klägers auf Gründen, die von der W KG, der damaligen Arbeitgeberin des Klägers, zu vertreten waren.

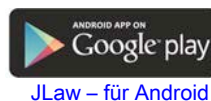
a) Das angefochtene Urteil führt dazu aus, daß der Kläger nach jahrelanger Tätigkeit als gelernter Buchdrucker mit der Schließung der Abteilung Buchdruck die Möglichkeit verloren habe, in seinem Beruf tätig zu sein. Obwohl er von der Beklagten in anderen Abteilungen weiter beschäftigt worden sei, habe es für ihn nahegelegen, sich nach einem anderen Arbeitsplatz als Buchdrucker umzusehen. Daß dieser Grund auch tatsächlich ausschlaggebend gewesen sei, ergebe sich aus dem Kündigungsschreiben.

Diese Überlegungen sind überzeugend. Soweit sie tatsächliche Feststellungen enthalten, werden sie von der Revision nicht wirksam angegriffen. Die Beklagte rügt lediglich, daß das Landesarbeitsgericht die Behauptungen des Klägers in dessen Kündigungsschreiben als zutreffend unterstellt habe, obwohl sie bestritten gewesen seien. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Daß der Kläger lange Jahre als Buchdrucker tätig war und seit der Schließung der Abteilung Buchdruck nicht mehr in diesem Beruf beschäftigt werden konnte, war unstreitig. Wenn das Landesarbeitsgericht bei dieser Sachlage das Kündigungsschreiben dahin würdigt, daß es die für den Kläger maßgebenden Gründe zutreffend wiedergebe, so ist das eine revisionsrechtlich nicht zu beanstandende Würdigung des Sachverhaltes.

b) Den letzten Anstoß für die Kündigung bildete allerdings, auch nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Auseinandersetzung um ein Erbbaurecht des Klägers, die nach eigenem Eingeständnis der Beklagten zu einer "gewissen Verstimmung" geführt hatte und beim Ausscheiden des Klägers noch nicht bereinigt war. Die W KG hatte den "Schlüsselkräften" ihres Betriebes Eigenheime erstellt und auf Grund Erbbaurechts vergeben. Im September 1968 verlangte sie die unentgeltliche Übertragung der Erbbaurechte auf ein Unternehmen, das in Übernahmeverhandlungen mit ihr stand. Der Kläger weigerte sich und erreichte erst nach seinem Ausscheiden im Jahre 1970, daß ihm



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

für die Übertragung des Erbbaurechts 20.000,-- DM gezahlt wurden. Die Forderung der Beklagten verstand er dahin, daß er nicht mehr zu den "Schlüsselkräften" gezahlt werde und über kurz oder lang "kaltgestellt" werden solle.

Auch diesen Kündigungsgrund hat die W KG und damit die Beklagte zu vertreten. Nach einer Vereinbarung vom 28. Februar 1959 war dem Kläger das später umstrittene Erbbaurecht vorbehaltlos zur Verfügung gestellt worden. Bei dieser Sachlage mußte der Kläger die Forderung der unentgeltlichen Rückübertragung als sehr schlechtes Vorzeichen für die weitere Entwicklung des Arbeitsverhältnisses ansehen. Die beiderseitige Verstimmung, die sich unweigerlich aus der Auseinandersetzung um das Erbbaurecht ergab, war nicht dem Kläger zuzurechnen. Vielmehr muß die W KG und damit die Beklagte auch diesen Kündigungsgrund selbst vertreten.

Insgesamt ergibt sich, daß ein Verfall der Versicherungsanwartschaft nach Ziff. 6 der Betriebsvereinbarung von 1965 nicht in Betracht kommt.

4. Die Beklagte kann dem Zahlungsanspruch des Klägers auch weder die Einrede der Verjährung noch den Einwand der Verwirkung entgegenhalten.

a) Nach der Rechtsprechung des Senats unterliegen Ansprüche auf Kapitalzahlungen nach § 195 BGB der regelmäßigen Verjährung von 30 Jahren und nicht der kurzen Verjährung von zwei Jahren (BAG 20, 361 / 362 - 365_7 = AP Nr. 4 zu § 195 BGB / zu I und II der Gründe_7).

Im übrigen hat der Kläger sogar die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB gewahrt. Er konnte seinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme frühestens nach Ablauf der vorgesehenen Versicherungszeit am 31. Dezember 1971 geltend machen. Die zweijährige Verjährungsfrist wäre demnach am 31. Dezember 1973 abgelaufen. Bereits am 18. Januar 1973 ging jedoch der Zahlungsbefehl des Klägers beim Arbeitsgericht ein.

b) Der Verwirkungseinwand der Beklagten ist unbegründet. Es ist nicht richtig, daß die W KG oder die Beklagte schon allein aufgrund der Untätigkeit des Klägers nach dessen Ausscheiden annehmen konnten, der Kläger

- 10 -



- 10 -

werde keine Ansprüche aufgrund der Versicherungszusage geltend machen. Wenn die Beklagte die Auffassung vertritt, kein Arbeitgeber müsse noch nach 2 1/2 Jahren mit Ansprüchen eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers rechnen, so fehlt dieser Rechtsansicht jede Grundlage.

gez. Dr. Stumpf

Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Thomas ist durch Urlaub und
Ortsabwesenheit an der Unterschrift verhindert.

Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Röglin

Ehrenamtlicher Richter
Heimann ist durch eine Auslandsreise an der Unterschrift verhindert.

Dr. Stumpf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

